

# Ortsgemeinde Wershofen

## Benutzungsordnung –Rast – und Grillhütte der Ortsgemeinde Wershofen für E I N H E I M I S C H E

Die Gemeinde hat in Verbindung mit den örtlichen Vereinen und privaten Helfern eine Schutz- und Grillhütte errichtet. Bei der Gemeinderatssitzung am **29.11.2018** hat der Gemeinderat folgende vorläufige Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Die Hütte kann von jedermann angemietet werden. Allerdings von Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Verbindung einer verantwortlichen, volljährigen Aufsichtsperson.

§ 2 Die Gebrauchsüberlassung der Hütte und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen geschieht durch die Gemeindeverwaltung oder einer von ihr benannten Person aufgrund schriftlich abzuschließender Verträge zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Für die Benutzung der Hütte und deren Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben die vor der Benutzung auf einer der angegebenen Konten zu überweisen ist.

Gebühr pro Tag	Euro
Für Einheimische – (Hauptwohnsitz Wershofen)	65,00
Grundschule Wershofen	25,00
Kindergarten Wershofen	25,00

<b>Nebenkosten:</b>	Wasser/Abwasser je cbm	10,00 €
	Strom je kw/h	0,40 €
	Gas je	4,95 €

Außerdem ist vor der Veranstaltung die nachstehend zutreffende Kautio beim Hüttenwart zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäße Verlassen der Hütte und deren Einrichtungen zurück erstattet wird.

Kautio pro Veranstaltung	Euro
Für Einheimische – (Hauptwohnsitz Wershofen)	50,00
Grundschule Wershofen	-----
Kindergarten Wershofen	-----

### § 4 Hüttenordnung

1. Die Benutzungszeit der Hütte unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Zusätzliche Feuerstellen außerhalb der vorgesehenen Feuerungs – und Grillmöglichkeiten mit Holz oder sonstigen Materialien sind verboten.  
Das für die Veranstaltung benötigte Holz kann vom Hüttenwart gegen Entgelt bezogen werden.
3. Nach jeder Veranstaltung ist die Hütte und deren Einrichtungen sowohl Innen und Außen gründlich zu reinigen. Abfälle und Verpackungsmaterial sind zu beseitigen. Grillstelle und Rost sind zu reinigen. Die Anlage ist am Folgetag **bis 11.00 Uhr** ordnungsgemäß dem Grillhüttenwart zu übergeben. Die Reinigung kann gegen Entgeltvereinbarung vom Hüttenwart übernommen werden.
4. Die Gemeinde hat gegenüber dem Mieter Hausrecht. Den von ihrer Seite geforderten Anordnungen ist folge zu leisten.
5. Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten ist ab **22.00 Uhr** im Außenbereich untersagt und im Innenbereich auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
6. Die am Sportplatzumkleidegebäude stehende Toilettenanlage ist zu benutzen.
7. **Im Innenraum der Rast – u. Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.**

## **§ 5 Haftung**

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
2. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Hütte, deren Einrichtungen und Umfeld entstehen, haftet der Veranstalter. Er hat dem Beweis zu erbringen, dass bei evtl. Schäden kein schuldhaftes Verhalten seinerseits vorgelegen hat. Der Mieter hat den Schaden unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hüttenwart mitzuteilen.
3. Die Gemeinde haftet nicht bei Versagen der technischen Einrichtungen.
4. Die Benutzung der Hütten und deren Einrichtungen erfolgt auf eigenen Gefahr.
5. Mit der im Voraus gezahlten Kautions können schuldhaft verursachte Schäden verrechnet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Hüttenordnung tritt ab **01.01.2019** in Kraft.

*Torsten Raths*  
Ortsbürgermeister

**Kontaktadresse:** Ortsgemeindeverwaltung / Gemeindebüro, Nordstr. 17, 53520 Wershofen  
Tel. 02694/ 781 / email: info@wershofen-eifel.de

Nutzung Einzeldusche im Freizeitgebäude 10,00 € / pro Tag

Dafür sind nachstehend aufgeführte Nebenkosten gesondert zu zahlen:

Wasser/ Abwassergebühren:	10,00 € / cbm
Strom:	0,40 € / kw/h
Gasverbrauch:	4,95 € / cbm

(gem. Zählerablesung)

( Bei steigenden Energiepreisen behalten wir uns eine Anpassung vor )